

Regierungspräsidium Stuttgart

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung über das Bestehen der UVP-Pflicht -  
vom 16.01.2023, Az.: RPS54\_1-8823-604/1/21**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Bestehen  
der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 UVPG**

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die  
Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage mit Güllebehältern und Strohlager am  
Standort Schrozberg der Erwin & Andreas Oberndörfer GbR

Die Erwin & Andreas Oberndörfer GbR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage mit Güllebehältern und Strohlager auf dem Flurstück Nr. 344/1, Gemarkung Leuzendorf in der Gemeinde Schrozberg. Folgende Tierplätze sollen nach Fertigstellung zur Verfügung stehen: 811 Sauenplätze inkl. 3584 Ferkelplätze, 2 Eberplätze und 270 Zuchtläuferplätze.

Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.8.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Die zuständige Behörde darf nicht durch eine übermäßige Ermittlungstiefe eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorwegnehmen.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen (u. a. verschiedene Gutachten) war es dem Regierungspräsidium Stuttgart letztlich nicht möglich, die Vorprüfung auf eine solche überschlägige Prüfung zu beschränken.

Zudem können erhebliche nachteilige Auswirkungen, nämlich der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen infolge der großflächigen Versiegelung des künftigen Betriebsgeländes, nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Nr. 3.1 der Anlage 3 zum UVPG).

Das Regierungspräsidium Stuttgart kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass eine UVP durchgeführt werden muss.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar, auf § 5 Abs. 3 S. 2 UVPG wird hingewiesen.

Stuttgart, 16.01.2023

Referat 54.1